



MHKBD Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

31. März 2023

Seite 1 von 3

- per elektronischer Post -

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen

52.69.50

bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich

Frau Hollstein

Telefon 0211 8618-5538

claudia.hollstein@mhkbd.nrw.d

e

**Kommunale Auftragsvergaben;
Vergabeerleichterungen für betroffene Kommunen in der Gebietsku-
llisse nach der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen
unterhalb der EU-Schwellenwerte**

1. Anwendung Kommunale Vergabegrundsätze

Für antragsberechtigte Gemeinden sind nach den allgemeinen Nebenbestimmungen für Billigkeitsleistungen zur Projektförderung zur Beseitigung der Hochwasserschäden aus Juli 2021 (ANBest-Wiederaufbau) die speziellen vergaberechtlichen Vorgaben nach den Kommunalen Vergabegrundsätzen nach § 26 Absatz 2 Kommunalhaushaltsverordnung unterhalb der EU-Schwellenwerte zu beachten.

Dies umfasst insbesondere bei der Vergabe von sowohl Liefer- und Dienstleistungen als auch bei Bauleistungen den Grundsatz der Losvergabe vor. Das bedeutet, Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art und Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben (§ 22 Abs. 1 Unterschwellenvergabeordnung - UVgO; § 5 Abs. 2 VOB/A).

Gegenwärtig kann auf dieser Grundlage bei der Vergabe im Einzelfall auf eine Aufteilung oder Trennung nur verzichtet werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. In diesen Ausnahmefällen ist eine Zusammenfassung von Losen (Gewerken) bis hin zu einer Vergabe an ein Generalunternehmen möglich. Die Abweichung vom Grundsatz ist besonders zu begründen. Dies ist durch den öffentlichen Auftraggeber im Rahmen einer einzelfallbezogenen Interessenabwägung festzustellen und entsprechend zu dokumentieren.

Jürgensplatz 1

40219 Düsseldorf

(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50

poststelle@mhkbd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahnlinien 706, 708

und 709 bis Haltestelle

Landtag/Kniebrücke

2. Vergabeerleichterungen für betroffene Kommunen

Vor dem Hintergrund der Auswirkungen und Bewältigung der Hochwasserkatastrophe im Land Nordrhein-Westfalen im Sommer 2021, besonders mit Blick auf die von den Kommunen erstellten umfangreichen Maßnahmenpläne für den Wiederaufbau, wird es für vertretbar erachtet, wenn zeitlich befristet von der grundsätzlichen Anwendungsvorgabe der Beachtung von § 22 Abs. 1 UVgO und § 5 Abs. 2 VOB/A gemäß Ziffer 4.1. und Ziffer 5.1 der Kommunalen Vergabegrundsätze und somit von der losweisen Vergabe abgesehen wird.

Der Verzicht der Aufteilung oder Trennung erstreckt sich auf Maßnahmen im Unterschwellenbereich, die unter den **Förderzweck der Richtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen und damit im Zusammenhang stehenden Vergabeverfahren von Gemeinden in der Gebietskulisse nach der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen nach Anlage 1 fallen.**

Der Verzicht des Grundsatzes der losweisen Vergabe öffentlicher Aufträge ist zeitlich bis zum 31. Dezember 2025 begrenzt.

3. Zu der Regelung im Einzelnen

Durch diese erlassweise getroffene Regelung sind die Vergabestellen der Gemeinden in den von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Gebieten bis **31. Dezember 2025** in ihren Wiederaufbaumaßnahmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Unterschwellenbereich nicht an den Grundsatz der losweisen Vergabe öffentlicher Aufträge gebunden. Im Vergleich zu der einzelfallbezogenen Ausnahmeregelung (vgl. Nummer 1 dieses Schreibens) müssen damit keine wirtschaftlichen oder technischen Gründe für eine Abweichung vom Grundsatz der Losvergabe vorliegen und dokumentiert werden.

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen ab Erreichen der jeweils geltenden EU- Schwellenwerte (Oberschwellenbereich) gelten nach wie vor folgende Bestimmungen: § 97 Abs. 4 GWB, § 30 VgV, § 5 VOB/A EU.

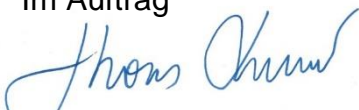
Es ist im größtmöglichen Maße sicherzustellen, dass beauftragte Generalunternehmen in angemessenem Umfang Unteraufträge an Unterneh-

men der mittelständischen Wirtschaft vergeben, soweit die vertragsgemäße Ausführung dem nicht entgegensteht, und den unterbeauftragten Unternehmen keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt werden, als zwischen ihnen und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind. Hierzu wird empfohlen, im Vergabeverfahren beigefügte Eigenerklärung abzufragen oder dies durch andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Ungeachtet der nun erweiterten Möglichkeit zur Zusammenfassung von Losen / Gewerken bis hin zur Beauftragung eines Generalunternehmens ist die Einbindung eines Projektsteuerers / Projektsteuerungsbüros nicht ausgeschlossen. Über die Notwendigkeit und den Umfang entscheidet der öffentliche Auftraggeber in eigener Verantwortung. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass dem öffentlichen Auftraggeber als Bauherrn die Projektverantwortung obliegt und er diese weder auf ein projektsteuerndes Unternehmen noch auf ein Generalunternehmen übertragen kann.

Ich bitte Sie, die Ihrer Aufsicht unmittelbar unterstehenden Kommunen und Kommunalaufsichten der Landräte zu informieren. Weiterhin bitte ich Sie, die Kommunalaufsichten der Landräte um Information der dort beaufsichtigten Kommunen zu bitten.

Im Auftrag



Thomas Lennertz